

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 1/08 R

L 1 KR 72/06 (Sächsisches LSG)
S 10 KR 33/05 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Innungskrankenkasse Sachsen,
Arndtstraße 13, 01099 Dresden,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sächsischen Landessozial-
gerichts vom 28.11.2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger, selbstständiger Elektromeister, hat mit seinem an das Landessozialgericht (LSG) gerichteten Schreiben vom 29.1.2008 gegen das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 28.11.2007 sinngemäß Revision eingelegt. Das Urteil ist ihm am 23.1.2008 zugestellt worden.
- 2 Die Revision ist unzulässig. Die Frist zur Einlegung der Revision ist am 25.2.2008 abgelaufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist beim Bundessozialgericht (BSG) keine Revisionsschrift eingegangen, die von einem gemäß § 166 SGG beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 166 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten lassen zu müssen, ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und erneut mit Schreiben des LSG vom 1.2.2008 sowie nochmals mit Schreiben des Senats vom 6.2.2008 ausdrücklich hingewiesen worden. Die von dem Kläger selbst sinngemäß eingelegte Revision ist gemäß § 169 Satz 2 SGG durch Beschluss zu verwerfen. Zu dieser Entscheidung bedarf es nicht der Zuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 169 Satz 3 SGG).
- 3 Ohne Vertretung durch einen Prozessvertreter im Sinne des § 166 SGG könnte der Kläger beim BSG selbst nur Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) stellen. Indessen kann das Schreiben des Klägers vom 29.1.2008 auch nicht als Antrag auf Gewährung von PKH angesehen werden, da der Kläger weder ausdrücklich noch sinngemäß, etwa durch Verwendung entsprechender Antragsvordrucke, PKH begehrt.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

